

Der Text ist ein Auszug aus:

Marion Lilienthal, Erbbiologische Selektion in Korbach (1933 – 1945). Rassenhygiene, Zwangssterilisierung und NS-„Euthanasie“ – Der Wahn vom gesunden Volkskörper und seine Folgen (Beiträge aus Archiv und Museum der Kreisstadt Korbach und Archiv der Alten Landesschule, Bd.3), 1. Aufl. ,Korbach 2014, S. 99 - 111

## 4.12 „Sozialdiagnostik“ - nichtmedizinische Kriterien

Das GzVeN sah zwar eine Sterilisation aus sozialen und rassischen Gründen in dieser Fassung nicht vor<sup>1</sup>, doch implizit enthielten die Ausführungsbestimmungen auch Indikationen bei Alkoholmissbrauch, „asozialem“ und „kriminell“ Verhalten. Abweichendes Verhalten, Verbrechertum und Fürsorgebedürftigkeit sollte über Sterilisationen „ausgemerzt“ werden. Diese Vorstellung suchte man ätiologisch zu begründen, obgleich Psychiater Kurt Schneider bereits 1923 postulierte, dass „asoziales Verhalten“ gesellschaftlich determiniert sei.<sup>2</sup>

Bereits der Gesetzeskommentar von 1934 macht deutlich, dass das Gesetz eine biologistische Sozialdiagnostik implizierte. Signifikant dafür ist, dass das Reichsinnenministerium ausdrücklich darauf hinwies, dass für die Feststellung „angeborenen Schwachsinn“ gleichermaßen „Lebensbewährung, die sittliche Einstellung und die Eingliederung in die Volksgemeinschaft“<sup>3</sup> ausschlaggebend sei. Nicht nur Prof. Ernst Kretschmer, Beisitzer in Verfahren nach dem GzVeN gegen Korbacher, später als T4-Gutachter für die Selektion und Ermordung Kranker und Behinderter verantwortlich,<sup>4</sup> implizierte soziale Kriterien wie „Gesamtentartung“<sup>5</sup>.

Als „gemeinschaftsfremd“ bzw. „asozial“ galten insbesondere Menschen aus sozialen Unterschichten, die unangepasst lebten, auf Unterstützung angewiesen waren, sich „arbeitsunwillig“ und „unwirtschaftlich“ zeigten oder durch „unsittlichen Lebenswandel“ und „Trunksucht“ auffielen. Darunter fielen vornehmlich Bettler, Obdachlose, Nichtsesshafte, Alkoholranke, Prostituierte, „arbeitsunwillige“ Wohlfahrtsempfänger, Fürsorgezöglinge, Bildungsschwache, sexuell „freizügige“ Frauen (Männer gehörten nicht dazu), unverheiratete Mütter, Homosexuelle, Vorbestrafte, Unterhaltssäumige, vernachlässigte oder schlichtweg nur „naive, einfach strukturierte“ Menschen, die hilflos in den Strudel der Verfolgung gerieten. Sozialdiagnostik ersetzte wissenschaftliche Redlichkeit. Brauchbarkeit und Konformität verdrängten eine medizinisch nachvollziehbare Diagnostik.

---

<sup>1</sup> Vgl. „Bekämpfung des Fremdrassigen“ durch Zwangssterilisierung sogenannter „Rheinlandbastarde“, Juden und „Zigeuner“.

<sup>2</sup> Hans-Walter Schmuhl, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, 1992, S. 85.

<sup>3</sup> HStAM, 336.1, Nr. 480 NIIa, Rundschreiben des RMdI vom 06.12.1934.

<sup>4</sup> HHStAW, Abt. 631a, Nr. 1695, Vernehmung von Ilse Lindner am 09.09.1960, S. 15.

<sup>5</sup> Forderung Kretschmers, 1934, siehe dazu Franz August Wahl, Ärztlicher Verein zu Marburg. Sitzungsbericht vom 28.02.1934, in: Münchener Medizinische Wochenschrift 81 (1934), S. 620.

Indiz ist dafür die Urteilsbegründung des Erbgesundheitsgerichtes Kassel vom 04.09.1935 über eine zwanzigjährige Korbacherin: „Nach dem amtsärztlichen Gutachten leidet die [...] an angeborenem Schwachsinn, der vorwiegend in moralisch-charakterlicher Beziehung, weniger schwer in intellektueller, hervortritt. Das wird bestätigt einerseits durch die Intelligenzprüfung und die Auskunft der Bürgerschule in Korbach, die beide in intellektueller Hinsicht nur ein teilweises Versagen ergeben [...]. In diesem Gutachten, das der am 5.2.1930 erfolgten endgültigen Überweisung der Erbkranken zur Fürsorgeerziehung voranging, wird das triebhafte, halt- und hemmungslose Wesen der Erbkranken mit ihrer schon als Schulkind einsetzenden Neigung zu plötzlichem Entlaufen und planlosem Herumreisen mit entwendetem Geld eingehend geschildert und ausgeführt, daß sich als vorstechendstes Merkmal eine ausgesprochene Willensschwäche zeige. Es handelt sich danach bei der Erbkranken um „einen bereits fortgeschrittenen“ Grad einer willenslosen, haltlosen Psychopathie auf degenerativer Grundlage. Es ist aber entsprechend der seelischen Allgemeinstörung, welche beim angeborenem Schwachsinn vorliegt, nicht bloß auf die intellektuellen Fehlleistungen zu achten, welche in mangelhaften Schul- und Berufsleistungen und schlechter Begriffs- und Urteilsbildung zutage treten, sondern auf die Gefühls- und Willenssphäre sowie die Entwicklung der ethischen Begriffe und Regungen, da dies alles in der Regel mehr oder weniger mitgestört ist. [...] Nach alledem liegt angeborener Schwachsinn des § 1 Abs. 2 des oben genannten Gesetzes vor [...]“<sup>6</sup>

Unter „Schwachsinn“ subsumierten Ärzte und Richter also nicht Intelligenzdefizite mit verminderter Gefühls- und Willensbildung, sondern moralische Einstellungen, abweichende Lebens- und Wertmodelle sowie unangepasstes Verhalten: „J[...], 46 Jahre, ist ausgesprochen asozial, zu keiner Arbeit tauglich, und die Familie muß daher dauernd aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge unterhalten werden. [...] Vornehm[ung] der Sterilisation scheint dringend erforderlich.“<sup>7</sup>

1937 verfügte das Rassepolitische Amt, asozial sei, wer „den Forderungen der herrschenden Sozialordnung nicht genügt oder ihnen widerspricht“<sup>8</sup>, eine Definition, die bei entsprechender Auslegung auf nahezu alle Menschen anzuwenden war. Unter verwahrlostes und asoziales Verhalten subsumierte man auch Trotz, Faulheit, Naschhaftigkeit, Eigensinn, Onanie, sprachliche und motorische Störungen, die Lektüre von „Schundliteratur“, Symptome, die auch als Vorstufe von arbeitsscheuem Verhalten, Kriminalität und Haltlosigkeit gedeutet wurden.<sup>9</sup> Sogenannte „Asoziale“ waren von Eheverbot, Förderungsverbot, Zwangssterilisierung, Verhaftung, Arbeits- und Konzentrationslager neben gesellschaftlicher Stigmatisierung bedroht.

---

<sup>6</sup> HStAM, 180 Korbach, Acc. 2007/37, Karton-Nr. 34-49. Die Schuldfrage liegt laut Erbgesundheitsgericht bei der Betroffenen, desolate Familienverhältnisse, sexueller Missbrauch durch den Stiefvater werden nicht entkräftend herangezogen.

<sup>7</sup> Ebd., Schreiben des „Bürgermeisters als Ortspolizeibehörde“, Corbach, vom 22.11.1934.

<sup>8</sup> Zitiert nach Klaus Scherer, „Asozial“ im Dritten Reich, 1990, S. 52 (Quelle: Berliner Börsenzeitung vom 08.12.1937, BArch B, R 36/1864).

<sup>9</sup> Vgl. Klaus Scherer, „Asozial“ im Dritten Reich, 1990, S. 55 (Quelle: Adalbert Gregor, Verwahrlosung und Vererbung, in: Günther Just (Hg.), Handbuch der Erbbiologie des Menschen, 5. Bd., 2. Teil, Berlin 1939, S. 1180 ff.).

Am 23.07.1943 schrieb das Staatliche Gesundheitsamt Korbach an das Finanzamt Korbach: „Das Ehestandsdarlehen [für ein Korbacher Paar] wurde abgelehnt, da das Staatl. Gesundheitsamt Melsungen bei der Anfrage betr. Eheunbedenklichkeitsbescheinigung mitteilte, dass die Familie [...] jahrelang das Sorgenkind des Kreiswohlfahrtsamtes Melsungen gewesen sei. Der Vater war arbeitsscheu, habe oft getrunken, schlug Frau und Kinder und habe die Kinder zeitweise zum Lügen und Stehlen angehalten. Die [...] verstorbene Frau [...] sei dumm und schlampig gewesen. Eine Tochter sei in Fürsorgeerziehung gewesen [...].“<sup>10</sup>

Ob ein Mensch als krank oder gesund zu gelten hatte, hing nach nationalsozialistischem Verständnis weniger von seiner physisch-psychischen Konstitution als vielmehr von seiner Wertigkeit für die Gemeinschaft, dem „Volksganzen“, ab. Utilitaristische Erwägungen überwogen ethisch-rationale. Angeprangert wurde jeweils der volkswirtschaftliche Schaden, den „Asoziale“ angeblich verursachten, u. a. durch unwirtschaftliche Haushaltsführung, Verwahrlosungstendenzen, verschwenderisches Verhalten, Fehlzeiten am Arbeitsplatz, Krankenkosten oder Fürsorgeempfang. Es ist daher nicht erstaunlich, wenn der Amtsarzt des Staatlichen Gesundheitsamtes sich bei Korbacher Arbeitgebern primär um ein Soziogramm bemüht, als sich um die physische Befindlichkeit der Betroffenen zu sorgen:

- 1.) Wie lange und als was beschäftigt?
- 2.) Wurden die übertragenen Arbeiten anständig, fleißig, pünktlich, willig erledigt?
- 3.) Wurde nur mechanisch gearbeitet?  
Wurde mit eigenem Denken und mit Urteilsfähigkeit selbständig gearbeitet?
- 3.) Wie war das Verhältnis zu Arbeitgeber und seiner Familie, wie zu den Arbeitskameraden?
- 4.) Fielen charakterliche Stärken oder Schwächen auf? (Welche)
- 5.) Wie wurde das verdiente Geld verwandt? Sparsam, verschwenderisch, vertrunken, verspielt usw.?
- 6.) Traten besondere geschlechtliche (auch unnatürliche) Neigungen besonders hervor?
- 7.) Ist etwas über die persönlichen oder Familienverhältnisse sonst bekannt?
- 8.) Sonstige Mitteilungen.“<sup>11</sup>

Das Vorgehen gegen angeblich „minderwertige“ Unterschichtfamilien bildete neben Maßnahmen gegen Behinderte, Kranke, Juden, Sinti, Roma und Arbeitsunfähige einen Schwerpunkt der Rassenhygiene der NS-Politik. Gesellschaftlich sanktionierte Verhaltensweisen wie „faul“<sup>12</sup>, „verschwenderisch“<sup>13</sup>, „unordentlich“<sup>14</sup>, „schmutzig“<sup>15</sup>, „verwahrlost“<sup>16</sup>, „trunksüchtig“<sup>17</sup>, „hemmungslos“<sup>18</sup>, „unehelich“<sup>19</sup>, „mannstoll“<sup>20</sup>, „kriminell“<sup>21</sup>, „asozial“<sup>22</sup> bzw.

<sup>10</sup> HStAM, 180 Korbach, Acc. 2007/37, Nr. 1569-1607.

<sup>11</sup> Ebd., Karton-Nr. 0-15, Akte Sch., Anfrage vom 17.02.1940.

<sup>12</sup> Ebd., Karton-Nr. 81-95, Akte H.

<sup>13</sup> Ebd., 279 Kassel, Nr. 1028, Akte R.

<sup>14</sup> Ebd., 180 Korbach, Acc. 2007/37, Karton-Nr. 0-15, Akte F.

<sup>15</sup> Ebd., Akte Sch.

<sup>16</sup> Ebd., Karton 81-95, Akte H.

<sup>17</sup> Ebd., 279 Kassel, Nr. 1120, Akte Sch.

<sup>18</sup> Ebd., Nr. 1028, Akte R.

„gemeinschaftsunfähig“, vagabundierend<sup>23</sup>, „Schulschwänzer“<sup>24</sup> oder „Ausreißer“<sup>25</sup> ersetzen medizinische Kriterien (Sozialdiagnostik). All diese Begrifflichkeiten finden sich in den Unterlagen des Staatlichen Gesundheitsamtes Korbach. Es war keineswegs unüblich, einen direkten Zusammenhang zwischen unordentlicher Haushaltsführung und Debität herzustellen, wie aus der Beurteilung der Gesundheitspflegerin im Sterilisationsverfahren gegen einen 15-jährigen Korbacher hervorgeht: „Die Großmutter war debil, denn auch nur so konnte man sich den äusserst schmutzigen und unordentlichen Haushalt erklären.“<sup>26</sup>

Sozialdiagnostisch wurde auch im Fall der jungen M. verfahren, die 1934 zu den ersten Sterilisationsopfern Korbachs gehörte: „Nach meiner Überzeugung dürfte es sich bei der M[...] um Schwachsinn handeln. Auch die Geschwister der M[...] sind geistig nicht ganz auf der Höhe. Eine verstorbene Schwester [...] hatte ein uneheliches Kind. Die beiden anderen Schwestern haben noch schnell geheiratet, ehe das Kind kam; es kann sogar sein, daß die eine Schwester das Kind sogar schon hatte, als sie heiratete. Auch die Eltern sind geistig nicht auf der Höhe. Dies gilt besonders von der Mutter. Der Haushalt ist in der größten Unordnung und auch schmutzig. Nach meiner Ansicht stehen die Eltern der M[...] in einem schlechten Ruf. Man spricht davon, daß die Mutter ihre Töchter verkuppele. Die Mutter hat z. B. auch die Heirat der Tochter [...] mit einem gewissen [K.<sup>27</sup>], der schon längere Zeit dort wohnte, zugelassen, obgleich [K.] wegen Einbruchdiebstahls vorbestraft war.“<sup>28</sup>

Geringe Leistungsfähigkeit in Schule und Beruf galt als Indikator eines negativen Bescheids: „Sie [die Schülerin aus Korbach] war eben völlig schwachsinnig und hat es in keinem Fach zu irgendwelchen Leistungen gebracht.“<sup>29</sup>

Ob ein Mensch als krank oder gesund zu gelten hatte, hing nach nationalsozialistischem Verständnis daher nicht nur von seiner physisch-psychischen Konstitution, als vielmehr von seiner Anpassungsbereitschaft an die Gemeinschaft und von utilitaristischen Erwägungen ab. Unangepasstes Verhalten wurde sanktioniert. So wurde Karl S. aus Höringhausen auf Anordnung des Amtsarztes Dr. Finckh zur Beobachtung in eine Nervenklinik eingewiesen, weil er „sich weigert, Antworten zu erteilen“<sup>30</sup>.

---

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> Ebd., Nr. 1173, Akte Sch.

<sup>21</sup> Ebd., 180 Korbach, Acc. 2007/37, Karton-Nr. 369-392, Akte B.

<sup>22</sup> Ebd., Karton-Nr. 50-64, Akte G.

<sup>23</sup> Ebd., Karton-Nr. 34-49, Akte B.

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>25</sup> Ebd.

<sup>26</sup> Ebd., Karton-Nr. 0-15. Aus der Beurteilung der Gesundheitspflegerin über die Familie eines jungen Korbachers, dessen Sterilisierung mit 15 Jahren erfolgte, da seine Familie - die er sich ja nicht aussuchen konnte - gesellschaftlich auffiel.

<sup>27</sup> Der Name wurde aus Gründen des Opferschutzes geändert.

<sup>28</sup> HStAM, 180 Korbach, Acc. 2007/37, Karton-Nr. 34-49. Befragung der Korbacher Kreisfürsorgerin W. am 21.08.1934 vom Amtsgericht Korbach.

<sup>29</sup> Ebd., Karton-Nr. 81-95.

<sup>30</sup> Ebd., Karton-Nr. 16-32.

Es ist unumstritten, dass sozioökonomische, -ökologische, -kulturelle und sozialstrukturelle Kontextfaktoren nachweislichen Einfluss auf den Werdegang, die Entfaltungsmöglichkeiten eines Menschen, die intergenerative Weitergabe von Humankapital und Varianz von Bildungsentscheidungen haben.<sup>31</sup> Dies war auch damals nicht ganz unbekannt. Dennoch folgten Erbgesundheitsgerichte Anträgen von Amtsärzten und befanden auf Sterilisation mit der Begründung, dass betroffene Personen einer „minderwertigen Sippe“ entstammen. Das Wort „Sippenhaft“ scheint hier zutreffend: „Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass M[...] an Schwachsinn mittleren Grades leidet, der um so ernster zu beurteilen ist, als sie aus einer schwer belasteten Sippe entstammt. [...] Auch sonst ist die Sippe minderwertig und asozial.“<sup>32</sup> In einer anderen Begründung war zu lesen: „Die jetzt 27 Jahre alte K[...] stammt aus erblich belasteter Familie. Die Mutter ist dreimal verheiratet gewesen. Von den 5 Kindern der ersten Ehe [...] war [der Bruder] [...] in Fürsorgeerziehung, er ist gerichtlich vorbestraft [...]. Das jüngste Kind aus der Ehe [...] war Hilfsschüler. K[...] stammt aus der zweiten Ehe [...]. Sie selbst hat die Volksschule [...] besucht. Zwei ihrer Geschwister [...] waren jedoch Hilfsschüler. [...] Die Geistesschwäche ist zwar nicht sehr erheblich ausgeprägt, jedoch schon nach Art und Ausmaß als krankhaft anzusehen, erst recht, wenn man außerdem die Familienbelastung berücksichtigt.“<sup>33</sup> Mittels gesellschaftlicher Vorurteile und unzureichender Begriffsbestimmungen konstruierte man das Bild einer „asozialen“ Persönlichkeit.

#### **4.12.2 Verletzung „bürgerlicher Tugenden“, Sexualnormen und Rollenbilder**

Schon die Verwendung der Begrifflichkeiten „asozial“ oder „gemeinschaftsfremd“ bereitet Schwierigkeiten, denn nicht erst die Nationalsozialisten haben sie als Exklusionsbegriffe einer marginalisierenden Klassifizierung verwandt. Sie griffen zurück auf eine bereits vor 1933 bestehende soziale Stigmatisierung, die sowohl in Verwaltung, bei Polizei, Presse oder Bevölkerung Verwendung fand. Zudem überdauerte die sozialbiologische Konnotation dieser Termini die Zeit bis weit nach 1945. Die Diagnose „angeborener Schwachsinn“ diente vielmehr als Sozialkorrektiv zur Verfolgung und Sanktionierung unerwünschten Verhaltens.<sup>34</sup>

Vorehelicher Geschlechtsverkehr, uneheliche Mutterschaft und „unsittlicher Lebenswandel“ von Frauen und Mädchen wurden in Sterilisationsverfahren als belastende Faktoren angeführt. Insbesondere Mütter, die mehrere uneheliche Kinder hatten, zumal wenn diese von verschiedenen

---

<sup>31</sup> Der Lebensweg eines Menschen ist stets die Kombination zwischen genetischer Disposition (Anlage), seiner Umwelt (Milieu) und mit Erstarken des Ich-Bewusstseins seiner eigenen Entscheidungen. Daraus ergeben sich unterschiedliche politische und pädagogische Schlussfolgerungen. Eine Quantifizierung der Anteile ist auch nach dem derzeitigen Wissensstand schwer vorzunehmen.

<sup>32</sup> HStAM, 180 Korbach, Acc. 2007/37, Karton-Nr. 81-95, Begründung des Erbgesundheitsgerichtes in Kassel.

<sup>33</sup> Ebd., Karton-Nr. 34-49, Begründung des Erbgesundheitsgerichtes in Kassel.

<sup>34</sup> HStAM, 180 Korbach, Acc. 2007/37, Karton Nr. 50-64.

Vätern stammten, galten als erbelastet. Sie gerieten in Verdacht, in intellektueller, moralischer und sittlicher Sicht „minderwertig“ zu sein. Frauen, so die amtliche Weisung der Erbgerichte, „die uneheliche Kinder von verschiedenen Erzeugern haben, müssen, falls sich nicht aus besonderen Umständen das Gegenteil ergibt, als haltlos und damit erbbiologisch unerwünscht angesehen werden“.<sup>35</sup> Dabei standen nicht das Primat der „heiligen Ehe“ oder das Wohl des Kindes im Vordergrund, vielmehr wurden das Kind und die Familie als Teil und Glied der „Volksgemeinschaft“ gesehen.

Inzucht, sexueller Missbrauch bzw. Sex mit Abhängigen und Schutzbefohlenen wurde in der Regel zu Lasten der Mädchen und Frauen als Hinweis moralischer Verwahrlosung interpretiert, wie im Fall einer vom eigenen Stiefvater missbrauchten 16-jährigen Korbacherin, die daraufhin in Hamburg „heimlich“ ein Kind zur Welt brachte. Nicht beim Stiefvater stellte man einen Antrag auf „Sterilisation“, vielmehr bei dem Mädchen, deren uneheliche Mutterschaft und Geschlechtsverkehr als Indiz moralischer Verwahrlosung und „angeborenen Schwachsinn“ gedeutet wurde.<sup>36</sup>

Wie sehr die Tochter unter der Situation litt, verdeutlicht das weitere Schicksal. Zunächst nach Kassel geflohen, danach in einem „öffentlichen Haus“ aufgegriffen, kam sie in ein Fürsorgeheim (Karlshospital<sup>37</sup>). Auf sich allein gestellt, ging sie anschließend nach Hamburg, um sich eine neue Existenz aufzubauen. Aber auch dies misslang.<sup>38</sup> Eine Biologisierung des Sozialverhaltens führt zwangsläufig zur medizinischen Indikation.

Uneheliche Kinder „gemeinschaftsfremder“ Herkunft galten als besonders unerwünscht. Andererseits gab es Bestrebungen, „uneheliche Kinder“ mit ehelichen gleichzustellen und „unverheiratete Mütter“ zu tolerieren, galt es doch, die „Nachkommenschaft“ zu sichern, denn im Gegensatz zu kinderlosen Paaren verdiene auch die ärmste Mutter mit unehelichen Kindern Respekt. Himmler appellierte sogar mit Kriegsbeginn an die „rassisch wertvolle“ Frau, auch uneheliche Kinder zu gebären“. 1940 wurde ein Gesetz vorgelegt, dass „uneheliche Kinder“ gleichstellen sollte. Hitler, dessen Vater selbst unehelich zu Welt kam, lehnte den Entwurf mit der Begründung ab, dass dieser nicht mit nationalsozialistischen Vorstellungen zu vereinbaren sei.<sup>39</sup>

Sexuelle Verwahrlosung war ein vorherrschendes Wahrnehmungs- und Deutungsmuster weiblicher Devianz. Während Männer in erster Linie durch Strafdelikte, Landstreicherei, Alkoholismus oder „Intelligenzdefekte“ auffielen, ohne dass ihre Sexualität als Begründung galt, wurde die Verwahrlosung von Frauen hingegen häufig mit sexuellen Deutungsmustern in Verbindung gebracht. Spielten sexuelle Neigungen - abgesehen von Homosexualität, Inzucht und Sittlichkeitsverbrechen -

---

<sup>35</sup> Zitiert nach Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, 1986, S. 223.

<sup>36</sup> HStAM, 180 Korbach, Acc. 2007/37, Karton-Nr. 81-95, Amtsärztliches Gutachten vom 22.08.1942.

<sup>36</sup> Ebd., Karton-Nr. 34-49.

<sup>37</sup> Das Karlshospital kann auf eine wechselvolle Geschichte zurückblicken. Zunächst als Erziehungs- und Besserungsanstalt genutzt, fungierte es später als Zuchthaus. In der Weimarer Republik wurde es zu einem Fürsorgeheim. Nationalsozialisten richteten im Karlshospital eine Schutzhaftstelle ein. Vgl. Christian Presche, Das Karlshospital in Kassel, 3. Aufl., Kassel 2011.

<sup>38</sup> HStAM, 180 Korbach, Acc. 2007/37, Karton-Nr. 34-49.

<sup>39</sup> Vgl. Klaus Scherer, „Asozial“ im Dritten Reich, 1990, S. 48.

bei Männern eine untergeordnete Rolle, wurde sie bei Frauen als Begründung „angeborenen Schwachsinn“ gedeutet, wie der Fall einer jungen Korbacherin bezeugt: „Daß die Erbkrankte bei dieser seelischen Verfassung auch gerade sexuell besonders gefährdet ist, liegt auf der Hand. So hat sie denn auch seit dem 16. Lebensjahr ziemlich wahllos Geschlechtsverkehr gehabt und im Jahre 1932 [...] unehelich geboren. Nach alledem liegt angeborener Schwachsinn des § 1 Abs. 2 des oben genannten Gesetzes vor.“<sup>40</sup>

Welche enormen Auswirkungen Geschlechterzuschreibungen hatten, wird an Folgendem deutlich. Wurden bei 90 % der weiblichen Korbacher Verfahrensbeteiligten sexuelle Wahrnehmungs- und Deutungsmuster im Rahmen der „Urteilsbegründung“ „angeborener Schwachsinn“ herangezogen, geschah dies nur bei Männern, die direkt wegen Sittlichkeitsverbrechen angeklagt waren oder als Homosexuelle Verfolgung erlitten. Deviantes Verhalten von Frauen und Mädchen unterlag dementsprechend unterschiedlichen Deutungsmustern und Rollenverständnissen. Sogar „häusliche Verwahrlosung“ und „Trebe“ wurden sexuell umgedeutet.

Nationalsozialistischer Rassenwahn war auch Auslöser für eine nie dagewesene Verfolgung Homosexueller, bei der die Nationalsozialisten auf über Jahrhunderte vorherrschende Vorurteile, kirchliche und strafrechtliche Ausgrenzungen zurückgreifen konnten. Etliche Korbacher hatten sich wegen Verfehlungen gegen § 175 (Homosexualität) zu verantworten.

Im Gegensatz zu „jüdischen Rassenfeinden“ wurden Homosexuelle zwar verfolgt, jedoch als Teil der „arischen Herrenrasse“ angesehen, deren Rückführung in die „Volksgemeinschaft“ durch Umerziehung möglich schien. Himmler ging es vornehmlich um die Ausrottung der Homosexualität, nicht um die Ausrottung der Homosexuellen.

Wie leicht man der Homosexualität bezichtigt werden konnte, verdeutlicht die Gesetzesnovellierung vom 28.06.1935. Ein Straftatbestand war erfüllt, „wenn objektiv das allgemeine Schamgefühl verletzt und subjektiv die wollüstige Absicht vorhanden war“. Schon dies zeigt, wie repressiv man gegen Homosexuelle vorging, aber auch wie leicht es war, Absichtsbekundungen zu unterstellen, wie im Fall des Korbacher Juden Bernhard Löwenstern, dem 1939 Verstöße gegen die Paragraphen § 175 des StGB zur Last gelegt wurden.<sup>41</sup> Nach heutigen Recherchen müssen diese Vorwürfe als haltlos angesehen werden. Die Schwester Ilse Löwenstern versicherte im Dezember 2008, dass homosexuelle Neigungen bei ihrem Bruder auszuschließen seien. Geäußerte Gefühle und der persönliche Werdegang legen den Schluss nahe, dass es sich um eine konstruierte unbegründete Anklage handelte (zur Biographie des „Euthanasie“-Opfers Bernhard Löwenstern siehe insbesondere Kapitel 6.4).

Homosexualität entsprach nicht dem klassischen Rollenverständnis der damaligen Zeit, „kriegswichtiger“ Nachwuchs“ ging verloren, das deutsche Volk würde zudem „entmannt“<sup>42</sup>. Homosexualität galt als schädlich für die Volksgemeinschaft.

---

<sup>40</sup> HStAM, 180 Korbach, Acc. 2007/37, Karton-Nr. 34-49.

<sup>41</sup> LWV-Archiv, Best. 13, Ärztliches Aufnahmebuch 20.09.1939-26.02.1940.

<sup>42</sup> Zitiert nach: Rudolf Klare, Homosexualität und Strafrecht, Hamburg 1937, S. 149.

Schon unmittelbar nach der Machtübernahme 1933 wurden Reformbewegungen der Weimarer Zeit, die eine Aufhebung strafrechtlicher Verfolgung anstrebten, zerschlagen. Vor allem nach dem sog. Röhmputsch 1934 setzte eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen Homosexuelle ein. Am 28.06.1935 kam es zu einer weitreichenden Gesetzesnovellierung des § 175 (siehe oben). Vergehen galten jetzt als Verbrechen, die mit Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren geahndet werden konnten. In der Folgezeit nahm die Intensität der Verfolgung zu. Heinrich Himmler, Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, erließ am 10.10.1936 detaillierte Anweisungen, wie Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei gegenüber Homosexuellen vorzugehen habe.

Die flächendeckende, reichsweite Erfassung homosexueller Männer setzte mit der Errichtung der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“ ein. Ein Erlass vom 22.05.1939 ermöglichte Zwangskastrationen, der Erlass vom 12.07.1940 die Überführung in ein Konzentrationslager nach Verbüßung der Strafe in „polizeilicher Vorbeugehaft“. Der Einweisung konnte man mit einer Einwilligung in die Kastration entgehen. Seit dem 15.11.1941 konnten Homosexuelle im Polizeidienst und der bei SS zum Tode verurteilt werden. Es gab nicht wenige, die für eine Todesstrafe aller Verurteilten plädierten.<sup>43</sup> Mit Kriegsbeginn lässt sich unverkennbar ein noch schärferes Vorgehen feststellen, das reichsweit zu zahlreichen KZ-Einweisungen führte.

Eine Verhandlung vor dem Schöffengericht in Korbach am 21.09.1937, in der sich vier Angeklagte wegen angeblicher Vergehen gegen § 175 im Alter von 24 bis 53 Jahren zu verantworten hatten, verdeutlicht gesellschaftliche Vorstellungen, die nicht nur repräsentativ für die NS-Zeit stehen. Schon die „Schlagzeile“ und Berichterstattung der Waldeckischen Presse verweist auf einen stigmatisierenden und repressiven Charakter: „Auch in Waldeck Säuberungsaktion. Daß selber auch Waldeck nicht ganz von der Seuche der Homosexualität verschont geblieben ist, zeigt nur zu deutlich die nun folgende Verhandlung“<sup>44</sup>.

Aus der Untersuchungshaft wurden dem Richter ein 53-jähriger Gastwirt<sup>45</sup> und ein 45-jähriger Mann aus Waldeck sowie zwei 24- und 30-jährige Männer aus Korbach vorgeführt. In einer mehrstündigen Verhandlung zeichnete sich nach damaligem Bekunden „ein Bild ekelhaftesten Lasters ab“. Vorfälle, die zur Verhandlung standen, sollen sich zum Teil in Waldeck, zum Teil in Korbach abgespielt haben. Nach einer mehrstündigen Verhandlung wurden vom Staatsanwalt gegen I., wie bekundet „einem typischen Homosexuellen“, ein Jahr Gefängnis und „Fortdauer der Untersuchungshaft wegen der Höhe der Strafe“, gegen W. neun Monate Gefängnis und „Fortdauer der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr“, gegen P. sechs Monate und gegen Sch. zwei Monate beantragt. Rechtsanwalt Dr. Hartmann, der die beiden Angeklagten aus Korbach verteidigte, plädierte auf Freispruch, wie sie „sich lediglich mit W. [nur] scheinbar eingelassen hatten, um ihn zu überführen“. Das Gericht erkannte schließlich für den Angeklagten Sch. auf ein Jahr Gefängnis und Fortdauer der

---

<sup>43</sup> Günter Grau (Hg.), Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, überarbeitete Neuausgabe, Frankfurt a. M. 2003, S. 125, 154, 171.

<sup>44</sup> WLZ vom 23.09.1937, Nr. 223.

<sup>45</sup> ITS/ARCH/Gruppe P.P. Ordner 430a S. 22: Verhaftet vom 16.09.1937-17.12.1937, geb. 1884 in Twiste.



Untersuchungshaft, für W. auf sechs Monate, für P. auf sechs Monate und für Sch. auf zwei Monate Gefängnis. In der Begründung des Urteils wies der Vorsitzende noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass „gegen diese Kreise“, die eine Gefahr für das gesamte Volk bedeuten, „mit aller Schärfe“ vorgegangen werden müsse<sup>46</sup>. Auf Antrag des Staatsanwalts wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen, Pressevertretern war der Zutritt erlaubt.

Die Angeklagten P. und Sch. aus Korbach legten Berufung ein. Eine erneute Beweiserhebung führte zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils. Das Verfahren endete für die beiden Korbacher - „die die Rolle von Agents provocateurs“ gespielt haben sollen, mit einem Freispruch.<sup>47</sup>

Bereits am 31.08.1937 erfolgte die Verhaftung des 24-jährigen Malers K., der wegen Verstoßes gegen § 175 bis zum 30.04.1938 im Korbacher Gerichtsgefängnis inhaftiert war.<sup>48</sup>

Weiterhin hatte sich P. am 27.10.1938 vor der Jugendschutzkammer des Landgerichtes Kassel nach § 175a, Ziffer 3, StGB wegen „widernatürlicher Unzucht“ mit einem unter 21-Jährigen zu verantworten. Man verurteilte ihn zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis und drei Jahren Ehrverlust. Von einem weiteren Anklagepunkt im Sinne § 175 wurde er freigesprochen, auch lagen keine Vorstrafen vor. Wilhelm P., ledig und gottgläubig, lebte und arbeitete bis zu seiner Verurteilung als kaufmännischer Angestellter in Korbach. Die Staatsanwaltschaft Kassel veranlasste seine Einlieferung in das Gefängnis Wolfenbüttel. Vom 17.11.1938 bis zum 04.05.1940 war er dort inhaftiert. Zum Zeitpunkt seiner Entlassung war er 32 Jahre alt.<sup>49</sup>

Wegen § 175 StGB hatte sich auch der Korbacher Arbeiter M. zu verantworten.<sup>50</sup> Im Juni 1940 erfolgte seine Verhaftung. Zunächst saß er vom 03.06.1940 bis zum 13.07.1940 im Gerichtsgefängnis Korbach<sup>51</sup>, im Anschluss in Untersuchungshaft in Kassel. Die Staatsanwaltschaft Kassel verurteilte ihn am 24.10.1940 zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis. M. überführte man ebenfalls nach Wolfenbüttel. Die Entlassung des Arbeiters M. war für den 01.12.1941 vorgesehen. Dazu kam es nicht mehr. M. verstarb am 31.10.1941 im Anstaltslazarett des Gefängnisses Wolfenbüttel.<sup>52</sup>

---

<sup>46</sup> WLZ vom 23.09.1937, Nr. 223.

<sup>47</sup> Ebd. vom 15.01.1938, Nr. 12.

<sup>48</sup> ITS/ARCH/Gruppe P.P. Ordner 430a S. 22.

<sup>49</sup> Mit freundlicher Unterstützung von Rainer Hoffschildt. Vgl. Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Wolfenbüttel, Sig. 43 A Neu 4 Jg. 1938, Nr. 454.

<sup>50</sup> Ebd., Nr. 2853.

<sup>51</sup> ITS/ARCH/Gruppe P.P. Ordner 430a S. 36. Laut StadtA KB, Einwohnermeldekartei der Stadt Korbach, erfolgte seine Überführung in die Untersuchungshaftanstalt Kassel bereits im Juni 1940.

<sup>52</sup> Mit freundlicher Unterstützung von Rainer Hoffschildt. Vgl. Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Wolfenbüttel, Sig. 43 A Neu 4 Jg. 1938, Nr. 2853.